

Ergänzende Bedingungen (EB) der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN mit Sitz in Zürich für

## Zahnpflegeversicherung AVB nach VVG

### Inhaltsverzeichnis

Art.		Art.	
1	Versicherungsabteilungen	5	Leistungen
2	Zweck	6	Karenzfrist
3	Abschlussvoraussetzungen	7	Abrechnung
4	Versicherungsänderungen	8	Schlussbestimmungen

#### Art. 1 Versicherungsabteilungen

- 1.1 Die SLKK Versicherungen führt aufgrund Art. 3 der AVB/VVG eine Zahnpflegeversicherung.
- 1.2 Diese umfasst fünf Versicherungsklassen: 1, 2, 3, 4 und 5.

#### Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Zahnpflegeversicherung ist eine Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (A) der SLKK Versicherungen. Ihr Abschluss richtet sich nach Art. 3.1 dieser Bestimmungen. Sie kann aber nach ihrem Abschluss auch dann weitergeführt werden, wenn keine obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der SLKK Krankenkasse mehr besteht.
- 2.2 Die Zahnpflegeversicherung erbringt Leistungen für zahnärztliche Behandlungen, sofern diese nicht unfallbedingt und nicht durch die Pflichtleistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind.

#### Art. 3 Abschlussbedingungen

- 3.1 Die Versicherung kann von jeder bei der SLKK Krankenkasse für die obligatorische Krankenpfle-

geversicherung versicherte Person abgeschlossen werden und zwar für die Klassen 1, 2, 3 und 4 bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Die Klasse 5 kann nur bis zum vollendeten 18. Altersjahr abgeschlossen werden.

- 3.2 Die SLKK Versicherungen sind berechtigt, den Abschluss der Zahnpflegeversicherung von besonderen Versicherungsvorbehalten abhängig zu machen.
- 3.3 Der Antrag kann nach erfolgter Prüfung durch die SLKK Versicherungen ohne Begründung abgelehnt werden.

#### Art. 4 Versicherungsänderung

- 4.1 Für die Höherversicherung gelten die Bestimmungen über den Abschluss gemäss Art. 3 oben.
- 4.2 Der Versicherte ist jederzeit berechtigt, sich auf Beginn eines Kalendermonats niedriger versichern zu lassen. Die Meldung hat einen Monat im Voraus zu erfolgen.

#### Art. 5 Leistungen

- 5.1 Leistungen gemäss diesen ergänzenden Bedingungen werden nur gewährt für Behandlungen durch eidgenössisch diplomierte oder nach kan-

tonalem Recht diesen gleichgestellte Zahnärzte, sowie die von ihnen beauftragten Hilfspersonen in der Schweiz.

5.2 Für während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von höchstens drei Monaten auftretende akute Zahnerkrankungen vergütet die SLKK Versicherungen im Rahmen der gewählten Versicherungsabteilung die notfallmässig durchgeführten provisorischen Eingriffe.

5.3 Je nach gewählter Zahnpflegeversicherungsabteilung werden folgende Leistungen erbracht:  
(Gültig ab 1. Januar 2000)

**Klasse 1 -**

50% der Behandlungskosten bis maximal

Fr. 750.— pro Jahr.

**Klasse 2 -**

75% der Behandlungskosten bis maximal

Fr. 1'500.— pro Jahr

**Klasse 3 -**

50% der Behandlungskosten bis maximal

Fr. 2'000.— pro Jahr

**Klasse 4 -**

75% der Behandlungskosten bis maximal

Fr. 3'000.— pro Jahr

**Klasse 5 -**

75% der Behandlungskosten bis maximal

Fr. 2'000.— pro Jahr, (nur für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr).

nach deren Zustellung schuldhaft nicht nach, so entfällt die Leistungspflicht der SLKK Versicherungen.

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

Sofern in diesen ergänzenden Bedingungen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für die Zahnpflegeversicherung die AVB VVG der SLKK Versicherungen.

## **Art. 6 Karenzfrist**

6.1 Die Bezugsberechtigung in sämtlichen Abteilungen beginnt für Behandlungen, die drei Monate nach der Aufnahme in diese Zusatzversicherung vorgenommen werden.

6.2 Bei Übertritt aus einer tieferen in eine höhere Abteilung der Zahnpflegeversicherung hat der Versicherte während der Karenzfrist Anspruch auf die Leistungen aus der bisherigen tieferen Versicherungsabteilung.

## **Art. 7 Abrechnung**

7.1 Für die erbrachte zahnärztliche Leistung ist eine detaillierte Rechnung gemäss SSO einzureichen.

7.2 Sind auf der eingereichten Rechnung die zahnärztlichen Leistungen nicht genügend ersichtlich, so fordert die SLKK Versicherungen den Versicherten auf, die mangelhaften Angaben innert 90 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu ergänzen. Kommt dieser der Aufforderung innert 90 Tagen

---

<b>Postadresse:</b>	SLKK VERSICHERUNGEN Postfach 5746 8050 Zürich
<b>Domiziladresse:</b>	Hofwiesenstrasse 370 8050 Zürich
<b>Telefon Versicherungen:</b>	+41 (0)44 368 70 30
<b>Fax Versicherungen:</b>	+41 (0)44 368 70 37
<b>Telefon Leistungen:</b>	+41 (0)44 368 70 60
<b>Fax Leistungen:</b>	+41 (0)44 368 70 50